

Schrecken das ist der Mensch in seinem Wahn. Weh denen die dem Ewigblinden des Lichtes Himmelsfackel leihn! Sie strahlt ihm nicht sie kann nur zünden und äschert Städt' und Länder ein." Nicht mit Unrecht rief der Abg. v. Thielau in der Sitzung der 2. Kammer am 15. Mai d. J., als die Tribune Geräusch und Lachen als Zeichen des Mißfallens laut werden ließ, derselben zu: „Wenn ein Volk frei sein will und Deffentlichkeit verlangt, so muß es auch im Stande sein, Ansichten aussprechen zu hören, die seiner Eitelkeit nicht schmeicheln und seinen Launen nicht fröhnen!" — Und hierin kann schon die Elementarschule durch weise, vernünftige, möglichst leidenschaftslose, doch nicht schlaffe Zucht ihre Zöglinge gewöhnen und so auch dem constitutionellen Bürgerthume einen wesentlichen Dienst erweisen.

Meine Aufgabe weiter verfolgend, komme ich nun zur 3. Frage:

III. Was soll die Elementarschule in Beziehung auf constitutionelle Bürgerthum thun? und antworte kurz. Sie soll — was sie kann.

Man sollte meinen, daß sich das von selbst verstehe, und doch giebt's Leute, die vornehm anders urtheilen. Erinnerung man sich, daß sogar in Nr. 108 der diesjährigen Leipziger Zeitung ein gewisser A. . . . g öffentlich entgegengesetzt sich aussprach. Er schreibt, wahrscheinlich als Erwiderung auf ihn unangenehm berührende, frühere Annoncen wörtlich also:

„Wem die Fieberhitze leidenschaftl. Aufregung als eine liberale Opposition erscheint — der hat den Geist der Zeit entweder zu viel oder zu wenig studirt und birgt, sei es hinter dem Zopf — oder dem Strohdachähnlich gekünstelten Kopshaar — eine ebenso bedauerliche Gedankenconfusion, als derjenige, welcher Belehrung über das Bürgerthum als ein dringendes Bedürfnis für die Schuljugend ansieht.“ — Also: „Gedankenconfusion“ soll es sein, zu behaupten, was ich auch behauptete. Ich bleibe aber dennoch dabei, selbst auf die Gefahr hin, daß mein Kopf mit einem Zopfe oder Strohdach geziert würde; ich bleibe dabei aus folgenden Gründen:

Erstens nennt §. 1 unsers Schulgesetzes als Zweck der Elementarschule insonderheit die religiöse Bildung der vaterländischen Jugend d. h. doch wohl nichts anders, als: wir

sollen gute Christen zu erziehen suchen. Liegt denn aber darin nicht auch der Begriff: gute Staatsbürger? Ist denn nicht die Constitution, wie ich schon berührte, im Christenthum begründet, ja, durch dasselbe bedingt? Fordert nicht schon das A. T. und wollte es nicht auflösen — Beförderung des allgemeinen Wohls, wenn Jeremias spricht: Suchet der Stadt Bestes? Muß dann aber nicht Belehrung und Vorbildung vorausgehen? und wird man dann nicht immer auf die Constitution zurückkommen müssen? — Spricht nicht Petrus: Seid unterthan aller menschlichen Ordnung um des Herrn willen? Und ist denn nicht die Constitution eben das Grundgesetz der menschlichen Ordnung in unserm Vaterlande? Muß also nicht Jeder, auch das Kind schon diese Constitution kennen lernen, soviel seine Fassungskraft es gestattet? Und wenn man so diese Forderung mit dem Zwecke der Elementarschule in Verbindung bringt, das soll Gedankenconfusion sein? — Nun, ist's also, so trifft dieser Vorwurf wenigstens nicht mich allein; denn es sind zweitens ausdrückliche Gesetze oder Bestimmungen mit Gesetzeskraft, darüber vorhanden. Die Verordnung zum Schulgesetze sagt §. 30: Beim Religionsunterrichte ist insonderheit dahin zu wirken, daß den Kindern die Pflichten der Treue gegen das Regentenhaus, der Liebe zum Vaterlande und zur vaterländischen Verfassung, des Gehorsams und der Achtung gegen die Landesgesetze und die geordneten Obrigkeiten und Behörden durch Beweggründe ächter Gottesfurcht wichtig gemacht und die Keime zu allen bürgerlichen Tugenden in ihr Gemüth gepflanzt werden. — Ferner am Schlusse desselben §. Vor jedem Feste ist über den Gegenstand desselben den Kindern die nöthige Erklärung zu geben und zur würdigen Begehung der Feier zu ermuntern. — Bekanntlich feiern wir nun auch ein Constitutionsfest; §. 35. sagt: Zur Mittheilung gemeinnütziger Kenntnisse gehört auch eine faßliche Belehrung über vaterländische Einrichtungen u. Auch die Armenordnung nimmt die Elementarschule in Anspruch, indem sie §. 51. fordert: Volksschullehrer haben den Kindern von früher Jugend an den Grundsatz einzuprägen, daß es Pflicht sei, redlichen Erwerb durch eigener Hände Arbeit zu erlangen, daß es zur Schande gereiche seinen Mitbürgern zur Last zu fallen u., und in §. 128 ebenso wie §. 66. des Criminalgesetzbuchs in gewissen Fällen wegen öffentlicher Vergehungen auch Schulstrafen zuerkennen will. — Insofern nun diese Gesetze aus der Constitution hervor-